



Der Anwaltverein informiert

Die Stiftung - ein (weithin) unbekanntes Wesen



Dr. Rainer Grimme
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

In Deutschland existieren mehr als 17.000 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts und jährlich kommen Hunderte hinzu. Dennoch ist die Stiftung ein weithin unbe-

kanntes Wesen. Der folgende Beitrag will einen Überblick geben.

Was ist eine Stiftung?

Eine Stiftung kann als Einrichtung beschrieben werden, die einen festgelegten Zweck mit Hilfe eines Vermögens auf Dauer verfolgt. Sie hat im Allgemeinen weder Eigentümer noch Mitglieder oder Gesellschafter. Zwar kann eine Stiftung zu allen legalen Zwecken errichtet werden, jedoch verfolgen rund 95% aller Stiftungen in Deutschland gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und sind deswegen steuerbegünstigt. Eine Stiftung wird bei ihrer Errichtung mit einem Vermögen ausgestattet, das grundsätzlich auf Dauer erhalten bleibt; nur die Erträge dieses Vermögens (z.B. Zinsen) werden für den Stiftungszweck verwendet.

Wann macht eine Stiftung Sinn?

Eine Stiftung ist das geeignete Mittel, um ein Vermögen endgültig und auf Dauer einem bestimmten Zweck zu widmen. Die Beweggrün-

de der Stifter können sehr unterschiedlich sein; bei einem wird ein Schicksalsschlag zum Auslöser, bei anderen ist es ein Hobby oder soziales Engagement. Im Bereich der Unternehmensnachfolge werden Stiftungen mit dem Ziel eingesetzt, das Lebenswerk des Unternehmers zu erhalten und einen Zerfall des unternehmerischen Vermögens im Wege der Erbfolge zu vermeiden. Fast die Hälfte aller Stifter ist kinderlos; sie setzen die von ihnen errichtete Stiftung als Vermögensnachfolgerin ein und gewährleisten damit, dass ihr Nachlass dauerhaft in ihrem Sinn Nutzen erbringt.

Wie entsteht eine Stiftung?

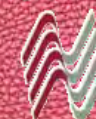
Die rechtsfähige Stiftung ist eine juristische Person. Sie wird durch das sog. Stiftungsgeschäft errichtet, §§ 80 Abs. 1, 81 Abs. 1 BGB; das ist die Erklärung des Stifters, eine Stiftung errichten und mit einem bestimmten Vermögen ausstatten zu wollen. Das Stiftungsgeschäft kann auch Inhalt eines

Testamentes sein; man spricht dann von einer Stiftung von Todes wegen, § 83 BGB. Neben dem Stiftungsgeschäft bedarf es der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde im Bundesland des Sitzes der Stiftung; in Bayern ist dies die jeweilige Bezirksregierung, Art. 3 Abs. 3 BayStG. Zweck und Organisation der Stiftung werden durch den Stifter in einer Satzung geregelt, § 81 Abs. 1 BGB, Art. 5 BayStG, die nach der Anerkennung der Stiftung nur noch mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht geändert werden kann. Die Stiftung hat einen Vorstand als Organ, der häufig durch ein weiteres Gremium (Stiftungsrat, Kuratorium, etc.) überwacht und beraten wird. Das Vermögen der Stiftung muss so bemessen sein, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet ist, § 80 Abs. 2 BGB. Die Aufsichtsbehörden verlangen in der Regel ein Mindeststiftungsvermögen ab 50.000 Euro

Nicht nur für den
Notfall, sondern auch
für alle anderen Fälle.

Ihr Anwalt berät Sie gern. Sie finden ihn unter www.bayreuther-anwaltverein.de

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



www.bayreuther-anwaltverein.de

Welche steuerlichen Vorteile bestehen?

Verfolgt eine Stiftung ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff. AO, muss sie weder ihre Vermögenserträge noch erhaltene Zuwendungen versteuern. Zuwendungen an die Stiftung berechtigen zum Sonderausgabenabzug bis zur Höhe von 20% des Gesamtbetrages der eigenen Einkünfte, §

10 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG; Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung können zusätzlich bis zum Höchstbetrag von 1 Million Euro vom eigenen Einkommen abgezogen werden, wobei eine Verteilung auf zehn Jahre möglich ist, § 10 b Abs. 1 a EStG.

Den richtigen Anwalt finden Sie im Bayreuther Anwaltverein. www.bayreuther-anwaltverein.de